

**Beschluss RSO 110neu des Präsidiums
der Fachhochschule Frankfurt am Main am 21.03.2011**

Aktualisierung der Entgeltfestsetzung (siehe Seite 4: Anhang Entgeltordnung)
gemäß PR-Sitzung vom 21.03.2011

RSO 110neu

Verteiler: StudB1, StudV1,
FWbT1, Co1, QEP1, J
Dekanat Fb4, Internet,
Hr. Maurer

Das Präsidium der Fachhochschule Frankfurt am Main hat mit Beschluss am 11.03.2008 gemäß § 21 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 05. November 2007 (GVBl. I S. 710) erlassen:

**Entgeltordnung der Fachhochschule Frankfurt am Main für den weiterbildenden
Masterstudiengang „Beratung in der Arbeitswelt. Coaching und Supervision“ (M.Sc.)
am Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit**

§ 1 Rechtsgrundlage

Von den Studierenden des weiterbildenden Masterstudiengangs „Beratung in der Arbeitswelt. Coaching und Supervision“ der Fachhochschule Frankfurt am Main werden gem. § 21 Abs. 3 HHG Entgelte erhoben. Mit den Entgelten sollen die Kosten des Studiums gedeckt werden.

§ 2 Entgeltpflichtige Leistungen

(1) Für den dreijährigen Weiterbildungsstudiengang „Beratung in der Arbeitswelt. Coaching und Supervision“ wird ein insgesamt kostendeckendes Entgelt erhoben.

(2) In dem erhobenen Entgelt sind keine Kosten für

1. Lehrcoachings und Lehrsupervisionen
2. An- und Abreise Übernachtung und sonstige Spesen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

enthalten.

Die zusätzlich zu entrichtenden Kosten für die vorgesehenen Lehrcoachings und Lehrsupervisionen sind von dem Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit den entsprechenden Lehrsupervisorinnen und –supervisoren sowie Coaches direkt abzurechnen.

§ 3 Semesterbezogenes Entgelt

(1) Studierende des Weiterbildungsstudienganges haben für jedes Semester, in dem sie an der Fachhochschule Frankfurt/Main immatrikuliert sind, ein Entgelt zu entrichten.

(2) Das Entgelt beinhaltet auch die Gebühren für die Studierendenschaft und das Studentenwerk im jeweiligen Semester.

(3) Die Höhe des Entgelts nach § 3 dieser Entgeltordnung wird vom Präsidium der Fachhochschule Frankfurt am Main gesondert festgelegt (§21 Abs. 3 Satz 2 HHG). Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus dem Anhang zu dieser Ordnung.

- (4) Das Entgelt ist jeweils im voraus bei Einschreibung oder Rückmeldung durch Überweisung zu entrichten. Die Zahlungsanforderung erfolgt zusammen mit der Immatrikulations- oder Rückmeldungsaufforderung.
- (5) Der vorherige Eingang des Entgelts bei der Fachhochschule ist Voraussetzung für Einschreibung und Rückmeldung.
- (6) Während einer Beurlaubung nach § 67 Abs. 2 HHG wird die Verpflichtung zur Errichtung des Entgelts, mit Ausnahme der Gebühren nach § 3 Abs. 2, ausgesetzt.

§ 4 Erstattungen, Teilzahlungen

- (1) Immatrikuliert sich ein Student oder eine Studentin nach der Zahlungsaufforderung gemäß § 3 Abs. 4, 1. Alternative nicht für den weiterbildenden Studiengang „Beratung in der Arbeitswelt. Coaching und Supervision“ werden gegebenenfalls bereits entrichtete Semesterentgelte erstattet.
- (2) Exmatrikuliert sich ein Student oder eine Studentin vor Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters des weiterbildenden Studiengangs „Beratung in der Arbeitswelt. Coaching und Supervision“, sind 50 % des Entgelts für das Semester zu entrichten. Bereits geleistete, weitergehende Entgelte werden erstattet.
- (3) Exmatrikuliert sich ein Student oder eine Studentin nach Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters des weiterbildenden Studiengangs „Beratung in der Arbeitswelt. Coaching und Supervision“ oder wird eine Studentin oder ein Student nach § 6 dieser Gebührenordnung exmatrikuliert, ist das gesamte Entgelt für das Semester zu entrichten. Eine Erstattung findet nicht statt.
- (4) Teilzahlungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5 Gebührenerhöhungen

Gebührenerhöhungen auf Grund dieser Ordnung sind durch Beschluss des Präsidiums nur dann in einem laufenden Weiterbildungsstudium zulässig, wenn die Erhöhung mindestens sechs Monate vor Beginn eines Semesters in Kraft getreten ist.

§ 6 Exmatrikulation

Studierende im Weiterbildungsstudiengang „Beratung in der Arbeitswelt. Coaching und Supervision“ werden ohne Mahnung zum Ende des Semesters gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 4 HHG exmatrikuliert, zu dem sie die in dem betreffenden Semester nach dieser Entgeltordnung fälligen Entgelte nicht fristgerecht entrichtet haben. Es gilt § 4 Abs. 3 dieser Gebührenordnung.

§ 7 Berichtspflichten

Die Festsetzung der Entgelte auf Grund dieser Ordnung ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, um eine insgesamt kostendeckende Entgelterhebung sicherzustellen. Die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs „Beratung in der Arbeitswelt. Coaching und

Supervision“ am Fachbereich 4 und der Leiter/die Leiterin der Abteilung Forschung Weiterbildung Transfer der Fachhochschule Frankfurt am Main berichten jeweils zum Ende eines Jahres dem Präsidium über die Entgelt- und Kostenentwicklung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.03.2008 in Kraft.

Anhang zur Entgeltordnung der Fachhochschule Frankfurt/Main für den Weiterbildungsstudiengang „Beratung in der Arbeitswelt. Coaching und Supervision“ (M.Sc.)

Aktualisierung der Entgeltfestsetzung gemäß PR-Sitzung vom 21.03.2011

Entgeltfestsetzung

Nach § 16 Abs. 3 S. 1 HHG in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I 2009 S. 666) (vormals § 21 Abs. 3 S. 1 HHG in der Fassung vom 05. November 2007 (GVBl. I S. 710) und § 3 Abs. 1 und 3 der Entgeltordnung der Fachhochschule Frankfurt am Main für den Weiterbildungsstudiengang "Beratung in der Arbeitswelt. Coaching und Supervision" setzt das Präsidium der Fachhochschule Frankfurt am Main mit Beschluss vom 21.03.2011 folgendes neue Entgelt ab dem Sommersemester 2011 fest:

1. Das Semester bezogene Entgelt nach § 3 Abs. 1 und 3 der Entgeltordnung für den im Sommersemester 2011 beginnenden vierten Durchlauf des Weiterbildungsstudiengangs beträgt unverändert 1.625,- EURO.
2. Das Semester bezogene Entgelt nach § 3 Abs. 1 und 3 der Entgeltordnung für den im Sommersemester 2009 begonnenen zweiten und den im Sommersemester 2010 begonnenen dritten Durchlauf des Weiterbildungsstudiengangs beträgt unverändert 1.450,- EURO, mit der Ausnahme, dass das Semester bezogene Entgelt nach § 3 Abs. 1 und 3 der Entgeltordnung für das 7. und 8. Semester jeweils 550,- EURO beträgt.
3. Das Semester bezogene Entgelt nach § 3 Abs. 1 und 3 der Entgeltordnung für den im Sommersemester 2008 begonnenen ersten Durchlauf des Weiterbildungsstudiengangs beträgt unverändert 1.325,- EURO, mit der Ausnahme, dass das Semester bezogene Entgelt nach § 3 Abs. 1 und 3 der Entgeltordnung für das 7. und 8. Semester jeweils 550,- EURO beträgt.